

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2015

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der STRATEC Biomedical AG zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der STRATEC Biomedical AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 5. Dezember 2014 mit Ausnahme der dort genannten Abweichungen entsprochen wurde.

Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 wird künftig mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen:

Ziffer 3.8

Bei Abschluss einer D&O-Versicherung für den Vorstand ist ein Selbstbehalt von 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Pflichten auch ohne einen Selbstbehalt verantwortungsbewusst ausüben.

Ziffer 5.3.1 bis 5.3.3

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse (hier: auch Prüfungs- und Nominierungsausschuss) bilden soll.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus der gesetzlichen Mindestanzahl von drei Mitgliedern zusammen und bildet aufgrund seiner Größe bisher keine Ausschüsse.

Ziffer 7.1.2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein sollen.

Die oben genannten Fristen zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte wurden und werden teilweise nicht eingehalten, allerdings erfüllt die Gesellschaft die gesetzlichen sowie in der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) geltenden Veröffentlichungsfristen von vier Monaten für den Jahresfinanzbericht, von drei Monaten für den Halbjahresfinanzbericht und von zwei Monaten für die Quartalsmitteilungen bzw. für die Quartalsfinanzberichte. Solange es keine einheitliche Regelung hinsichtlich der Veröffentlichungsfristen gibt, behält sich die Gesellschaft vor, von Ziffer 7.1.2 Satz 4 abzuweichen.

Birkenfeld, 15. Dezember 2015

AKTUALISIERUNG DER ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2015

Aktualisierung der Entsprechenserklärung 2015 des Vorstands und Aufsichtsrats der STRATEC Biomedical AG zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der STRATEC Biomedical AG haben am 15. Dezember 2015 zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014 und in der aktualisierten Fassung vom 5. Mai 2015 die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG für das Geschäftsjahr 2015 beschlossen und veröffentlicht. Diese Entsprechenserklärung wird hiermit im Hinblick auf die Erklärung einer weiteren Abweichung von der folgenden Empfehlung aktualisiert:

Ziffer 4.2.5

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, im Vergütungsbericht die Vorstandsvergütung für jedes Vorstandsmitglied anhand der als Anlage zum Kodex beigefügten Mustertabellen darzustellen, die bestimmte, vom Kodex vorgegebene Informationen enthalten sollen.

Die individuelle Vergütung des Vorstands wird im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen offengelegt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft die empfohlenen Darstellungen und Informationen in den Vergütungsbericht des Geschäftsjahres 2014 aufgenommen.

Vor dem Hintergrund der im Vorjahr aufgrund der Komplexität aus dem Aktionärskreis kritisierten Mustertabellen, führt die Darstellung der individuellen Vergütung entsprechend dieser Mustertabellen bei unveränderter Vergütungssystematik zu einer mit den Vorjahren nicht vergleichbaren Summe der Gesamtvergütungen und damit zu einem irreführenden Eindruck über die Vergütungshöhen. Trotz der gleichbleibenden Vergütungssystematik und bei unveränderter Stückzahl der gewährten Rechte führt die Umstellung des Long Term Incentive (LTI) von Aktienoptionen auf Aktienwertsteigerungsrechte, sowie die Anpassung der Parameter und des Bewertungsverfahrens zu einer höheren Bewertung und damit nicht mehr zu einer vergleichbaren Darstellung. Die Mustertabellen erlauben darüber hinaus keine sinnvolle Möglichkeit der Erläuterung der Ursache.

Birkenfeld, 17. Februar 2016